Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017 Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Innerrhoden Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.	
Adresse / Indirizzo	Ratschreiber Markus Dörig Marktgasse 2 9050 Appenzell	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Mai 2017	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. Un envoi **en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

AL013.12-91.2-193196

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe»,
(910.19)
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)14
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)29
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricultura (916.181)
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)3
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricultura (913 211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Standeskommission vermisst bei sämtlichen Verordnungsänderungen die konsequente Umsetzung möglicher administrativer Vereinfachungen. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft sehr hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügter Kurzalpung und solchen ohne verfügter Kurzalpung abzuschaffen sei. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Aus diesem Grund geht es nicht an, die Beiträge für BFF I Flächen in der DZV zu senken. Die Möglichkeiten zum Erhalt von BFF II Beiträgen, welche den Verlust beim BFF I kompensieren würden, sind bei vielen Betrieben gering. Eine Senkung bedeutet zudem eine Gefahr für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung und setzt ein falsches Zeichen.

Die Standeskommission erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträge als ausreichend. Weitergehende Anforderungen wie im Verordnungspaket vom Bundesrat vorgeschlagen werden deshalb abgelehnt.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	
Keine Bemerkungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5.		
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Abs. 5 lit. a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein <i>und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.</i>	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.
Art. 9, Abs. 2 und Abs. 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zustän- digkeiten ändern.

AI 013.12-91.2-193196 5-37

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Berg- und Alpverordnung hat zum Ziel, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren. Tatsache ist, dass bereits heute viele Alpbetriebe aus Kostengründen auf die Zertifizierung verzichten. Die Revision sieht eine weitere Verschärfung der Zertifizierungsstellen vor, weshalb die Standeskommission befürchtet, dass die Zertifizierungskosten noch weiter ansteigen werden und keine qualitative Verbesserung in diesem Bereich erreicht werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 7a	Vorschlag wird unterstützt.	Diese Präzisierung ist gut und schafft weitere Klarheit über
		die Herkunft der Zutaten.
Art. 9 Abs. 1		Die Standeskommission begrüsst die Änderung.
	Die vorgesehene jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das BLW ist zu überdenken.	Die Inspektionsstellen werden schon heute häufig überwacht, weshalb der Rhythmus zu verlängern ist.
Artikel 14b		
Art. 16 Abs. 6	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, während maximal 6 Jahren weiter verwendet werden.	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

AI 013.12-91.2-193196 6-37

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" muss beibehalten werden.

Eine Anmeldung für die Beiträge im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.

Eine erneute Senkung der BFF I Beiträge und im Gegenzug eine Erhöhung der BFF II Beiträge ist inakzeptabel. Das Erreichen der Qualitätsstufe II hängt in vielen Fällen nicht mit dem Bewirtschaftungsmodus des Bewirtschafters zusammen, sondern mit den örtlichen Begebenheiten. Eine Anlehnung an die Opportunitätskosten verstösst gegen das Prinzip, das landwirtschaftliche Einkommen zu verbessern. Eine Senkung bedeutet zudem die Gefahr einer Weiterführung von diversen Vernetzungsprojekten, bei welchen ab dem Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12% Anteil an BFF I Flächen gefordert wird. Die Motivation zum Anlegen zusätzlicher BFF I Flächen schwindet bei einer erneuten Beitragssenkung uns setzt ein falsches Zeichen. Eine Senkung der BFF Beiträge mit dem Ziel, die Übergangsbeiträge zu erhalten, ist für uns nicht akzeptabel.

Sämtliche Anpassungen im Bereich Ressourceneffizienz betreffend dem Artikel 82 werden von der Standeskommission abgelehnt, da deren Nutzen im Vergleich zum administrativen Mehraufwand als zu gering erachtet wird. Das Ziel der administrativen Vereinfachung soll bei der Ausarbeitung der neuen Verordnungen generell im Auge behalten werden.

Die Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird abgelehnt. Einerseits stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage der Systemkonformität von Beiträgen für die Vermeidung negativer Externalitäten innerhalb eines Anreizsystems für multifunktionale Leistungen. Andererseits sind mit der Einführung dieser Beiträge für eine kurze Zeit enorme Transaktionskosten verbunden, die vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.

Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine administrative Entlastung zentrale Zielsetzung war, begrüssen es die Standeskommission ausdrücklich, dass der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig wird jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) abgelehnt.

Al 013.12-91.2-193196 7-37

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. f Ziff. 8 (neu)	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge auch für den Obstbau einzuführen.
Art. 30, Abs. 3bis	streichen	Es ist ökologisch absolut unsinnig, den auf der Alp angefallenen Dünger ins Tal zu transportieren. Es wird niemandem in den Sinn kommen, die Gänse möglichst lange im Stall zu halten um zusätzlichen Dünger zu produzieren. Die meiste Zeit verbringen sie Gänse auf der Weide, wo der Dünger natürlich verteilt wird. Die BFF II Beiträge im Sömmerungsgebiet bieten genügend Anreiz, um massvoll mit dem Dünger umzugehen.
Art. 47 Abs. 2 lit. d	Gültige Regelung beibehalten	Die Beibehaltung der heutigen Regelung verursacht keinen administrativen Mehraufwand (im Gegenteil).
		Die Alpweiden des Kantons Appenzell Innerrhoden sind von der Umstellung auf Normalstösse stark betroffen. Die finanziellen Einbussen können bis zu rund 20% des Sömmerungsbeitrag betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich akzeptiert und nicht umstritten. Es gibt keinen Grund, diese aufzuheben.
		Falls die Regelung wider erwarten trotzdem angepasst würde, muss zwingend eine durch die Alpwirtschaft ebenfalls akzeptable Lösung gefunden werden, indem die Alpung von Milchtieren generell gestärkt wird.
Art. 73 lit. h	streichen	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sollten ja grundsätzlich ja nicht im Stall sondern permanent im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind

AI 013.12-91.2-193196 8-37

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni zudem ein Hindernis für die wildlebenden Wildtiere.
Art. 74, Abs. 3	streichen	Die Mastdauer kann von den Bewirtschaftern weder geplant, noch beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Serie oder Teilserie früher ausgestallt wird.
Art. 75	Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. Aber ohne Zwang zu einem pur rechnerischen Nachweis eines Futterverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche.	Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfutterverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei mehr Betrieben programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können. Hinweis: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.
Art. 75, Abs. 3	Lit. h streichen. Die Formulierung "wesentlicher Anteil" durch eine genau definierte Fläche ersetzen. Vorschlag analog Equiden 8 Aren pro GVE.	Die Formulierung "wesentlicher Anteil" erlaubt es in der Regel nicht, Betriebe mit wenig Weidefläche von den RAUS-Beiträgen auszuschliessen ohne in einem Rekursfall einen Rückzieher machen zu müssen. Problematisch sind die immer grösser werdenden Betriebe, welche allenfalls mit einem automatischen Melksystem melken. Eine klare Flächendefinition vereinheitlicht und vereinfacht den Vollzug und schafft Rechtssicherheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Streichung aufheben und sinngemäss bisherige Formulierung beibehalten.	Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen kantonale Sonderbewilligungen erteilen zu können, muss weiterhin möglich sein.
Art. 78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N ist ab 2018 abzuschaffen und Art. 78 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.	Ressourceneffizienz wird definiert als "Verhältnis eines bestimmten Nutzens zu dem dafür erforderlichen Einsatz an natürlichen Ressourcen". In der Landwirtschaft können mehrere Situationen steigender Ressourceneffizienz auftreten. Beim Schleppschlaucheinsatz ist die Hypothese: - die Ressourceneffizienz nach obiger Definition wird verbessert indem weniger schädliche Emmissionen in die Umwelt (Luft) gelangt und mehr in die Pflanze Folgerung: Reduktion des Ressourceneinsatz angezeigt (Ertrag soll gleich bleiben) Empirische Feststellung: - die Emissionen in die Luft sind reduziert - die Erträge sind gleich geblieben (provisorische Ergebnisse) - deduktiv folgt: Schleppschlauch verlagert Emission von der Luft in den Boden, später allenfalls mehr Ertrag oder Nährstoffabtrag in das Wasser ⇒ es gibt durch den Verfahrenswechsel keine Verbesserung der Ressourceneffizienz; der Verfahrenswechsel kann nicht eine Begründung für eine Ressourceneinsatzreduktion sein. Letztere könnte allenfalls zu einer Ertragsreduktion führen. ⇒ Reduktion Ressourceneinsatz nicht angezeigt Folgerung: - Die Reduktion von 3 Kg N beim Schleppschlauch ist wissenschaftlich nicht begründbar Wenn schon müsste man alle Düngeausbringungsverfahren gleich behandeln.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 82d + e	Ausdehnung auf Obstbau	Es ist unklar, weshalb der Beitrag nur im Rebbau gelten soll.
Art. 97, Abs. 3	Die Anpassung wird begrüsst	Eine Anmeldung im September macht Sinn, da diese mit der Zusatzerhebung REB und der Sömmerungserhebung ideal koordiniert werden kann.
Anhang 4, Ziffer 12.1.4	Aufhebung streichen oder so zu präzisieren, dass Bäume ohne das dazugehörende Land weder Beiträge auslöst noch als BFF gelten.	Die Bäume und die darunter liegende Fläche sollen weiterhin eine Einheit bilden und vom selben Bewirtschafter deklariert werden müssen. Nur so ist ein einfacher Vollzug sicherzustellen. Mit der Streichung von Ziffer 12.1.4 wäre es möglich, dass auf derselben Parzelle ein Bewirtschafter das Land und der andere Bewirtschafter die Bäume deklariert. Wir sehen mit dieser Splittung ausschliesslich Nachteile, weshalb die Streichung nicht unterstützt wird. Eine Splittung wäre höchstens dann sinnvoll, wenn der Landwirt ausschliesslich das Land übernommen hat und die Bäume vom Verpächter gepflegt werden. Dann müsste jedoch geregelt werden, dass bei einer Trennung von Land und Bäumen die Bäume keine Beträge und keine BFF auslösen.
Anhang 4, Ziff. 12.1.4	Die Anpassung wird begrüsst	Bäume im Hofraum sind nicht mehr explizit von den Beiträgen ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Hofräume erfolgt nicht nach fixen Richtlinien, weshalb der Ausschluss solcher Bäume teilweise heikel ist.
Anhang 4, Ziff. 12.1.9	streichen	Die Voraussetzung für BFF Obstbäume, wonach die Baumpflege fachgerecht durchzuführen ist, ist grundsätzlich richtig. Allerdings führt die Massnahme zu übermässigem Aufwand in Administration und Kontrolle. Eine fachgerechte Bewirtschaftung wird von den Landwirten in der Regel geleistet.
Anhang 6, Kapitel B Ziffer 1.3	Der Bund soll festlegen, welcher Bereich, der senkrecht unter dem Vordach liegt, zur Auslauffläche zählt.	Ohne Definition des Bundes hätte man 26 verschiedene Lösungen. Da es sich um eine DZV-Bestimmung handelt, ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni soll der Bund die Masse festlegen.
Anhang 6 B, Ziff 5 & 6	streichen	Siehe Kommentar Art. 73, lit. h
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	Gültige Regelung beibehalten	Beibehaltung der Regelung für die Kurzalpung von Milchtieren.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen.	Die Anpassung der Beiträge bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, ist mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen.
		Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten.
		Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist.
		Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden.
		Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anforderungen des ÖLN erbringen.
Anhang 8		Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Projekt parzellenscharfe Zonengrenzen wurden die Zonengrenzen den Parzellengrenzen angepasst. Es muss sichergestellt werden, dass bei Anpassungen in den Daten der Amtlichen Vermessung auch die Zonengrenzen angepasst werden. Das Verfahren für die Nachführung ist festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass diese administrativ möglichst einfach ist.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die bisherigen Anforderungen an die Ausbildung (Fähigkeitszeugnis) ist nach Ansicht der Standeskommission ausreichend.

Mit der Änderung von Art.14 Abs. 1 lit. j und von Art. 18 Abs. 3 werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, mit denen Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt werden können. Landwirtschaftliche Planungen konnten im Rahmen von Grundlagenbeschaffungen bereits unterstützt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Öffnung. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu den bisherigen Möglichkeiten sofern die zu Verfügung stehenden Kredite beim Bund und in den Kanton nicht erhöht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Proposition Richiesta	Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 lit. b	Zustimmung zur Ergänzung in lit. b	Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 3a	Zustimmung	Formulierungsänderung
Art. 4	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist ein ausreichendes Qualifikationskriterium für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Eine höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für eine gute Betriebsführung und eine erfolgreiche Investitionstätigkeit. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige positive Buchhaltungsergebnisse, tiefe Ausgangsverschuldung, hoher Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.
		Mit dem Vorschlag zur Anhebung der persönlichen Eintretensvoraussetzungen werden viele Junglandwirte von der Starthilfe ausgeschlossen. Ersichtlich wird das am Beispiel Kanton Freiburg: Auf 76 Landwirte/in mit eidg. Fähigkeits-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zeugnis schliessen 25 Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis im Durchschnitt pro Jahrgang ihre Ausbildung ab (Basis: 2013, 2014, 2015, 2016).
		Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel.
		Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Trag- barkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantona- len Amtsstellen wird abgelehnt.
Art. 5	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite bei der Betriebsübernahme erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für Landwirte. Zudem ergibt sich daraus für den Vollzug eine administrative Vereinfachung. Wir stimmen der Aufhebung zu, sofern dem von uns vorgebrachten Antrag zu Art. 8a Abs. 1 und 2 entsprochen wird.
Art. 6	Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude müssen die Zweckmässigkeit der vor- gesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept be- legt werden.	Ein Grenzbetrag für die Eingabe eines Betriebskonzeptes soll nicht in der Verordnung festgelegt, sondern individuell durch die Kantone definiert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem klar festgelegt, dass für Wohnbau- ten kein Betriebskonzept erforderlich wird.
Art. 8 Abs. 4	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat. In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag – das BLW mit der Festlegung einheitli-
		cher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.
Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2	Ablehnung	Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suissemelio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden. Die einzelfallweise Beurteilung obliegt zudem den vollziehenden kantonalen Fachstellen. Zudem ist zu bemerken, dass das Amortisationsrisiko bei den Investitionskrediten ohnehin alleine durch die Kantone getragen werden. Insofern wird auf dieser Stufe bereits heute eine sorgfältige Risiskoabwägung gemacht.
Art. 8a Abs. 3	Ablehnung	Regional ist die Unternehmerdichte sehr unterschiedlich und daher soll die Ausschreibungspraxis nicht auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sinnvoll ist eine individuelle Beurteilung; insbesondere in Fällen mit überhöhten Investitionskosten und in Regionen mit fehlenden Alternativen bei der Vergaben von Unternehmeraufträgen. In einem Vorbescheid nach Art. 23 Abs. 2 lit. b SVV hat das BLW die Möglichkeit,

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		individuell Auflagen und Bedingungen festzulegen.
		Anmerkung zur Begrifflichkeit: Der Begriff "Elementgruppe" bezieht sich auf die Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Kostenermittlung nach Elementen eignet sich für komplexere Bauvorhaben. Im landwirtschaftlichen Bauwesen ist die Baukostenermittlung nach der Elementmethode nicht verbreitet. Gebräuchlich ist hingegen ein Kostenvoranschlag mit der strukturierten Baukostendarstellung und Kontierung gemäss Baukostenplan (BKP). Ein Kostenvoranschlag nach BKP fördert die strukturierte Kostendarstellung, führt zu einer qualitativen Verbesserung in der Baukostenerfassung und senkt das Risiko einer Baukostenüberschreitungen.
Art. 14	Zustimmung	Die landwirtschaftliche Planung erleichtert die Umsetzung von räumlich bedeutsamen und eingreifenden Projekten im ländlichen Raum. Die Ausdehnung von Art. 14 um den Fördertatbestand der landwirtschaftlichen Planung wird befürwortet.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Die technischen Anforderungen der baulichen Massnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen in Ställen widersprechen den hohen Anforderungen an das Tierwohl. Mit Laufgängen mit Rinnen und Gefälle sowie erhöhten Fresständen erfolgt ein Rückschritt bezüglich der qualitativ hochstehenden Aufstallungssysteme in Bezug auf Tierwohl, Arbeitswirtschaftlichkeit und Tierschutz.
	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.
Art. 19 Abs. 8		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Es ist wichtig, dass die Planungssicherheit wenigstens im gleichen Umfang erhalten bleibt. Es kann nicht sein, dass z.B. ein umfassend gemeinschaftliches Vorhaben, das über mehrere Jahre, z.T. ja mehr als ein Jahrzehnt, nach rund 2/3 einfach nicht mehr unterstützt wird.
Art. 28a Abs. 1bis und 2 c und 2bis	Zustimmung	Siehe Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3.
	Zustimmung	
Art. 37 Abs. 6 lit. b		
Art. 44 Abs. 2 lit. b	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Aufhebung der Kaufpreislimite beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten soll analog zum Antrag zu Art. 5 erfolgen. Die Aufhebung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum für langjährige Pächter und verlagert die Beurteilung auf die Leistungsfähigkeit des Käufers. Der Aufhebung soll bei gleichzeitiger Festlegung minimaler Eigenmittel in Art. 8a erfolgen (s.a. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2).
Art. 48	Ablehnung; Beibehaltung geltendes Recht	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht waren auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist auf 15 Jahre für Investitionskredite als Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		werden. Die aktuelle Regelung gibt den Kantonen die Möglichkeit die Tilgungsverpflichtung in Härtefällen um ein bis zwei Jahre auszusetzen. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung	Die Präzisierung korrigiert eine Ungenauigkeit im geltenden Recht und entspricht der bisherigen Praxis im Vollzug.
Art. 63b	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 4 und auf die Eigenmittel nach Art. 8a noch bis zum 1. Januar 2020 nach bisher geltendem Recht beurteilt.	Sofern Art. 4 und 8a – entgegen unserem Antrag - angepasst werden, soll die Übergangsfrist um ein Jahr bis 2020 verlängert werden. Mit dieser verlängerten Übergangsfrist sollen Härtefälle in Kantonen mit Wartefristen vermieden werden.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Betriebshilfedarlehen zur Behebung einer finanziellen Bedrängnis oder zur Ablösung verzinslicher Schulden bleiben weiterhin wichtige Instrumente, auch wenn die Inanspruchnahme aufgrund der anhaltenden Zinsbaisse in den meisten Kantonen wenig genutzt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vereinheitlichung der Zielsetzungen, Förderkriterien und des Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist grundsätzlich zu begrüssen. Kritisch zu hinterfragen ist aber, dass damit die Anforderungen an die Gesuchsteller erhöht werden sollen (Forderung einer Finanzplanung). In dieser frühen Phase eines innovativen Projektes macht dies keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, Abs. 2 lit. b	Klärung des Erfordernisses nach einem Finanzierungsplan Falls der Finanzierungsplan die Umsetzungsphase eines Projekts beträfe, wird dieses Erfordernis abgelehnt.	Aus den Unterlagen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob der geforderte Finanzierungsplan (und das Budget) 1.) die Aktivitäten im Rahmen der Vorabklärungen, oder 2.) bereits die Umsetzungsphase eines Projekts betrifft.
		Während die erste Interpretation (Vorabklärungen) für uns akzeptabel und nachvollziehbar ist, wäre die zweite Interpretation (Umsetzungsphase) abzulehnen. Es ist ja gerade Sinn und Zweck, im Rahmen der Vorabklärungen eine Projektidee zu vertiefen und dabei auch die Finanzierung abzuklären und zu planen. Dies dürfte und könnte ergo nicht schon bereits bei der Eingabe des Gesuchs eingefordert werden.
		Der Kommentar zu Absatz 2 ist wenig aufschlussreich, um die oben aufgeworfene Frage zu ergründen. Der Kommentar zu Ziffer 8.4.3. (Auswirkungen Volkswirtschaft) spricht von einem Mehraufwand, da ein Finanzplan zu erarbeiten sei.
Art. 10 Abs. 2 lit. b	ein Budget sowie einen Finanzierungsplan	Ein Finanzplan in dieser frühen Phase eines Projekts bringt nichts. Solche Vorabklärungen sollten sich nicht länger als über 1-2 Jahre erstrecken. Wo liegt der Nutzen des Finanzplanes?
Art. 10 Abs. 2 lit. b	Hier ist unklar, auf was sich der Finanzierungsplan bezie-	Ist zu klären. Aus unserer Sicht richtig ist, dass der Finanzierungsplan die Finanzierung der Vorabklärungen aufzeigen

AI 013.12-91.2-193196 21-37

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	hen soll, auf die Umsetzungsphase oder die Projektphase.	muss.
	Der verlangte Finanzierungsplan muss sich erst auf die	Die weitergehende Finanzierung kann erst mit der Vor-
	Projektausarbeitung beziehen, nicht auf die Umsetzungsphase	abklärung aufgezeigt werden.
Art. 10		Die Standeskommission begrüsst die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte
Art. 10 Abs. 2 und 3	Die Kommentare betreffend die Pauschalbeträge sind zu überarbeiten.	In Absatz 2 steht im Kommentar: "Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen".
		In Absatz 3 steht im Kommentar: "Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von"
		Diese beiden Aussagen stehen zumindest in unserer Lesart teilweise im Widerspruch und bedürfen einer besseren Erklärung.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Keine Bemerkungen.		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Revision der Absatzförderungsverordnung wird begrüsst. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. Die Schweizer Konsumenten sind bereit, für qualitativ hochwertige Schweizer und Regionalprodukte einen Mehrpreis zu zahlen. Nur so kann im teureren Kostenumfeld Schweiz das Auskommen der Land- und Ernährungswirtschaft nachhaltig gesichert werden. Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die überregionalen Projekte erreichten in den zehn Jahren eine beachtliche Wirkung mit über einer Milliarde Franken Warenumsatz pro Jahr im Lebensmittelbereich. Den vier überregionalen Projekten gelang es, die regionalen Produkte in der Produktion zu fördern, im Handel zu koordinieren und am Markt sichtbar in Wert zu setzen. Bei den Grossverteilern und im Detailhandeln nehmen sie eine wichtige Stellung ein. Man denke an die Coop-Pro-Montagna-Linie, Coop-miini-Region-Linie oder das Migros-Programme "Aus der Region für die Region". Die überregionale Absatzförderung hat in den vergangenen Jahren mit einer Verdoppelung des Marktanteils grosse Wirkung gezeigt. Es ist daher sinnvoll, die den überregionalen Organisationen zugeteilten Mittel insgesamt zu erhöhen.

Ein regionales Produkt, das nationale Wirkung erzielt, muss regional gefestigt sein um nachhaltig im Angebot zu bleiben und als bedeutender Imageträger zu wirken. Es ist richtig, Innovationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, welche für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produktes in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 Prozent bleiben und nicht auf 40% gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Begründet mit dem Subsidiaritätsprinzip will das BLW die Mittel der Kantone und der Gemeinden zukünftig nicht mehr als Eigenmittel anerkennen. Das BLW sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip die Kantonen und die Gemeinden stärken um die regionale Wertschöpfung zu fördern. Mit dem Ausschluss wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden geschwächt. Das heisst, dass die Absatzförderung konsequent vom Bund, über die Kantone bis zu den regionalen Akteuren gemeinsam und koordiniert umgesetzt werden muss. Eine gemeinsame Finanzierung auf der Basis der Subsidiarität muss von Bund und Kantonen gemeinsam möglich sein. Wobei der Kantonsbeitrag durchaus freiwillig sein kann.

Al 013.12-91.2-193196 24-37

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 5 Abs. 2 lit. d Eigene finanzielle Mittel	Richiesta Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden	Das finanzielle Engagement der Kantone und der Gemeinden zeugt von der Bedeutung des Projektes für die entsprechende Region. Mit einer Aberkennung dieser Eigenmittel würde die Initiative geschwächt. Die Vergabe von Mittel des Bundes im Rahmen der Absatzförderung orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Die Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten ist zu begrüssen. Eine von der Absatzförderungsverordnung entkoppelte Förderungspolitik der Kantone könnte den Bemühungen der Absatzförderungsorganisationen und der nationalen Strategie zuwiderlaufen. Gerade die überregionalen Organisationen sind bei der für sie schwierigen Beschaffung der Eigenmittel auf die Unterstützung der Kantone angewiesen. Anders als bei der nationalen Absatzförderung der Branchen sind bei den überregionalen Organisationen besonders kleine Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft aus vielen Branchen in grösseren und kleineren Regionen vertreten. Die Region wird in diesem Fall auch wesentlich durch Gemeinden und
Art. 8 Abs. 1 -3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Absatz 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Sie können wesentlich zur dezentralen Besiedelung beitragen. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken (Personal und Massnahmen). Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann. Mit dem Ansatz von 50 Prozent können Konflikte und der administrative Mehraufwand auf, beiden Seiten verminden
Art. 8 Abs. 2	Die Finanzhilfe für regionale Teilprojekte von national oder überregionale organisierte Vorhaben beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten wenn:lit. a-c wie bisher	administrative Mehraufwand auf beiden Seiten vermieden werden. Regionale Projekte weisen zum Teil sehr kleine Budgets auf. Sie zielen aber darauf ab, die Konsumenten im Heimmarkt und die Gäste einer Region auf die regionalen Produkte aufmerksam zu machen. Da die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer Region oft hoch ist, ist der positive Effekt der Sensibilisierung und der gleichzeitigen Kommunikation, wo dieses Produkt bezogen werden kann, hoch und nachhaltig wirksam. Die Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekt ist daher kontraproduktiv. Kleine regionale Produzenten, welche nicht den überregionalen oder nationalen Markt bedienen können sind auf die Durchdringung des Heimmarktes angewiesen. Regionale Teilprojekte helfen, dass Kantonsmittel in dieselbe Richtung verwendet werden, um regionale Projekte voranzutreiben.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen

AI 013.12-91.2-193196 26-37

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird.
		Allerdings gehen wir davon aus, dass die "ergänzenden Projekte" auch durch "ergänzende Mittel" finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholders zu erarbeiten, wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Span- nungen geführt. Hier gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement der Akteure.
		Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist, um erstens der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten, zweitens Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	a)	
	·	

Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Keine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind der Bedeutung der genetische Vielfalt der Futterpflanzen bewusst, jedoch sind wir der Meinung, dass die abgestufte Bewirtschaftung, die durch das heutige DZ-System unterstützt wird, eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen ist. Die In-situ Erhaltung benötigt momentan keiner formellen Aufnahme in die VO. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 6a	Streichen	Das heutige DZ-System stellt eine hinreichende Garantie für die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen so, dass die In-situ Erhaltung momentan keiner formellen Aufnahme in die VO benötigt. Somit werden keine zusätzlichen neuen Aufgaben und keinen zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verwaltung der Massnahme entstehen.

Al 013.12-91.2-193196 30-37

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der administrativen Vereinfachung wird die Notwendigkeit der Implementierung der "Gebietszugehörigkeit" in die TVD-Verordnung hinterfragt. Aufwand und Ertrag dieser Massnahme sind kritisch zu prüfen

Zudem ist die Registrierung der Pferdehaltungen neu zu überdenken und evtl. analog der Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter keine Meldungen vornehmen. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht immer der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1.1.2018 sind die Pferdehalter auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter übertragen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 lit. d bis	Kantone melden Zonenzugehörigkeit der Tierhaltung	Die Verwendung der Schwergewichtszone eines Betriebes kann in Einzelfällen zu unerwünschten Resultaten führen. z.B. Tiere überwiegend im Tal, aber Flächenschwergewicht in Bergzone. Es ist zu prüfen ob die Verwendung des Betriebsschwerpunktes hier sinnvoll und erwünscht ist.

AI 013.12-91.2-193196 31-37

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplante Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich der Erhebung und Erfassung der Daten zu den Verwaltungsmassnahmen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 6 - 8	Unterstützung	Die Trennung der landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen vereinfacht auch die Übermittlung der Daten von den Kantonen ans BLW / Acontrol.
	Unterstützung	Begrüsst wird, dass die Auflistung der zu liefernden Punkte nun abschliessend ist.
Anhang 2, Ziffer 2.1		
	Unterstützung	Kürzungstyp und Kategorie aus den Rubriken zu beziehen vereinfacht effektiv die Administration und macht Sinn.
Anhang 2, Ziffer 4		
Anhang 1 Anhang 2	ersatzlos streichen	Die Angaben, welche die Kantone dem Bund zu liefern hat, sind in anderen Dokumenten (AGIS-Lieferung, Acontrol-Weisungen, minimales Geodatenmodell usw.) viel detaillier-
Anhang 3		ter aufgeführt, und für die Kantone verbindlich so dass diese Aufzählung in den Anhängen 1 bis 4 unnötig ist, zu Doppel-
Anhang 4		spurigkeiten führt und deshalb hier ersatzlos gestrichen werden kann.

AI 013.12-91.2-193196 33-37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Verzicht auf eine Stellungnahme.		
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Verzicht auf eine Stellungnahme).	
Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni

AI 013.12-91.2-193196 35-37

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen	/ Remarques générales /	/ Osservazioni generali:
------------------------	-------------------------	--------------------------

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die im Vollzug stehenden Kantone analysieren und interpretieren Buchhaltungsabschlüsse zur Beurteilung der bisherigen Betriebsführung im Rahmen bestehender Arbeitsprozesse. Die vorgeschlagene Erwähnung in der Verordnung, in einem neuen Abschnitt, in einem neuen Verordnungsartikel, ist unerheblich und führt lediglich zur Aufblähung der Ausführungsbestimmungen.
Anhang 4; Allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV entsprechend dem maximalen Rahmen von Art. 19 Abs. 2 SVV um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind: a) Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl. b) anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen c) generelle Baukostenentwicklung

Al 013.12-91.2-193196 36-37

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		Die Ansätze für Investitionskredite an Ökonomiegebäude für
		die Schweine- und Geflügelhaltung unter V im Anhang 4 sind
		ebenfalls angemessen zu erhöhen.